

**3898/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 18.07.2002**

**Bundesministerin für  
Bildung,  
Wissenschaft  
und Kultur**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3925/J-NR/2002 betreffend geplante Auflösung der Höheren Internatsschule des Bundes in Graz-Liebenau, die die Abgeordneten Dr. Günther Kräuter, Kolleginnen und Kollegen am 22. Mai 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet.

**Ad 1. und 3.:**

Für das Schuljahr 2002/03 werden nach derzeitigem Stand an den 4 HIBs 2765 Schüler/innen erwartet. 502 werden auf Basis der Meldungen im Vollinternat erwartet. Das bedeutet, dass lediglich 18,15% der Schüler/innen die besonderen Leistungen einer Höheren Internatsschule in Anspruch nehmen werden. 81,85% sind externe Schüler/innen bzw. sind lediglich Konsument/innen einer Nachmittagsbetreuung. Würde man die derzeitige Verbindlichkeit der Nachmittagsbetreuung an der Unterstufe lösen, wäre die Zahl der externen Schüler/innen noch wesentlich höher. Dem Druck der Eltern in diese Richtung wurde insofern schon stattgegeben, dass an der Unterstufe das Halbinternat nur tageweise genommen werden muss. Dies zeigt, dass die Bezeichnung "Höhere Internatsschulen des Bundes" mittlerweile irreführend ist und der Großteil der Schüler/innen mit einer "AHS-Erwartung" diese Schulen besuchen. Bei entsprechendem Bedarf soll das Internatsangebot weiterhin gewährleistet sein.

**Ad 2.:**

In zahlreichen Gesprächen mit den Schulleitungen, den Dienststelleausschüssen der Schulen sowie den Eltern- und Schüler/innenvertretungen wurde darauf hingewiesen, dass eine Umstrukturierung zu erwarten ist. Vor allem die Initiativen des Rechnungshofes in den letzten 6 Jahren haben immer wieder für die Thematisierung dieses Anliegens gesorgt.

Im Herbst 2001 sind die Schulleitungen vom BMBWK anlässlich einer Direktor/innenkonferenz in Wien offiziell informiert, dass eine Überstellung der HIBs in den Bereich der Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) stattfinden wird.

Ad 4. bis 7.:

Mit Beginn des Schuljahres 2002/2003 wird die Höhere Internatsschule als allgemein bildende höhere Schule (Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium) mit auf den Standort bezogenen Anforderungen mit entsprechenden Schulversuchslehrplänen geführt, die längerfristig die Qualität der Ausbildung an dieser Schule sicherstellen. Der bisher an dem jeweiligen Standort angewandte Lehrplan gilt jedenfalls für 5 Jahre als genehmigter Schulversuchlehrplan. Weiters wird mit Beginn des Schuljahres 2002/2003 der Internatsteil als Bundesschülerheim für die Dauer des Internatsbedarfes der Schule angeschlossen geführt.

Ad 8.:

Die Zweckwidmung der personellen und materiellen Ressourcen wird durch das BMBWK für 5 Jahre festgelegt. Die Anweisung an den jeweiligen Landesschulrat erfolgt durch das BMBWK.

Ad 9.:

Die Aufrechterhaltung eines Vollinternatsbetriebs bzw. eines Halbinternats wird vom Bedarf abhängig sein. Der Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) wird im Zuge seiner Tätigkeit als Schulaufsichtsorgan über die Zweckmäßigkeit eines Internatsbetriebs entscheiden.

Ad 10.:

Der Schulversuch sieht vor, dass Schule und Schülerheim gemeinsam unter der Leitung einer Direktorin/eines Direktors geführt wird. Wie bisher sollen in erster Linie die Einrichtungen des Schülerheims der Schule des jeweiligen Standorts zur Verfügung stehen. Ausnahmeregelungen können bei Bedarf mit der Schulaufsicht erarbeitet werden. Das Halbinternat hat

Angebotscharakter, sein Besuch ist nicht unbedingt Voraussetzung für die Aufnahme an der jeweiligen Schule. Die Betreuung erfolgt wie bisher durch Lehrer/innen der Schule sowie durch Erzieher/innen nach den bisherigen Gepflogenheiten.

Alle weiteren Detailfragen obliegen der Verantwortung der Schulleitung.

Ad 11. und 12.:

Die Neustrukturierung der Schulen lässt innerhalb der Übergangsphase von etwa 5 Jahren keine besonderen Auswirkungen erwarten. Gerade jene Lehrer/innen, die auf Grund ihrer vertraglichen Situation (z.B. IIL/11-Verträge) bei einem Schulwechsel bisher zum Teil erhebliche Probleme hatten, im Bereich des jeweiligen Landesschulrats weiter beschäftigt zu werden, können nun mit wesentlich günstigeren Bedingungen rechnen, da Zuteilungen an andere Schulen nun innerhalb einer Organisationseinheit (LSR bzw. SSR) erfolgen.

Ad 13.:

- a) Sofern eine Neuaußschreibung der besetzten schulfesten Stellen durch die Landesschulbehörden erforderlich ist, werden die bisherigen Inhaber solcher Stellen bevorzugt werden.
- b) Die Lehrer werden bescheidmäßig oder erlassmäßig zugewiesen. Eine Ernennung im neuen Planstellenbereich ist auf Grund des § 3 Abs. 2 BDG nicht erforderlich
- c,d) Bei Vertragslehrern wird lediglich Punkt 5 (örtlicher Verwaltungsbereich) des Dienstvertrages abgeändert.

Ad 14.:

- a) Die bestehenden Arbeitsplatzbeschreibungen werden übernommen.
- b) Versetzungen an andere Dienststellen sind nicht geplant.
- c) Aufgrund des Schulversuches tritt keine Änderung zur bisherigen Verwaltungspraxis ein.

Ad 15.:

Die Stellen werden nach den Auswahlverfahren der jeweiligen Landesschulräte besetzt.

Ad 16.:

Die Schule bleibt teilanweisendes Organ.

Ad 17.:

Im Budgetjahr 2003 werden den 4 Schul Standorten die Geldmittel über die jeweiligen Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) überwiesen. Bei unveränderten Bedingungen bilden die Zahlen der letzten Jahre die Grundlage für den Budgetrahmen. Ein genauer Berechnungsschlüssel in Hinblick auf das nächste Budgetjahr wird nach Vorliegen der entsprechenden Gesamtzahlen erarbeitet werden.

Ad 18.:

Sollten damit Ausschreibungen gemeint sein, so werden diese von den jeweils zuständigen Landesschulbehörden durchgeführt.

Ad 19.:

Hiefür ist die Schulgebäudeverwaltung zuständig.

Ad 20. und 21.:

Hiefür gibt es eine nach wie vor gültige Verordnung.

Ad 22.:

Diese Entscheidung liegt in der Kompetenz des Direktors.

Ad 23.:

Ich sehe keine negativen Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Schule und externen Vereinen.

Ad 24.:

Die Kompetenzen des jeweiligen Schuldirektors bleiben unverändert.